



Drucksache	Nr.: X / 109.2
Beschluss des Haupt- und Planungsausschusses zur Drs. Nr. X / 109.1	20. September 2024

Antrag der Stadt Rodgau auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gem. § 6 ROG i. V.m. § 8 HLPG für die Ausweisung eines Sondergebietes „Freiflächenphotovoltaik“ im Stadtteil Nieder-Roden – Rollwald

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde – Drs. Nr. X / 109.1

- I. Auf Antrag der Stadt Rodgau vom 11. September 2023 in der Fassung vom 24. April 2024 wird die Abweichung von Ziel Z10.1-10 (Vorranggebiet für Landwirtschaft) des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen einschließlich der Vorprüfung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG sowie nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen und der Plankarte in Teil F zugelassen.
- II. Es wird festgestellt, dass die beabsichtigte Bauleitplanung der Stadt Rodgau mit Ziel Z4.3-2 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (Vorranggebiet Regionaler Grünzug) vereinbar ist. Insoweit wird der Antrag abgelehnt.
- III. Die Zulassung der Abweichung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden, welche in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren sowie – soweit fachrechtlich möglich – in eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung bzw. eine Baugenehmigung übernommen werden sollen:
 1. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich hat möglichst außerhalb im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 festgelegter Vorranggebiete für Landwirtschaft und ohne weitere Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu erfolgen. Innerhalb festgelegter Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind ausschließlich

Maßnahmen zulässig, die eine weitere landwirtschaftliche Nutzung nicht erheblich erschweren oder unmöglich machen.

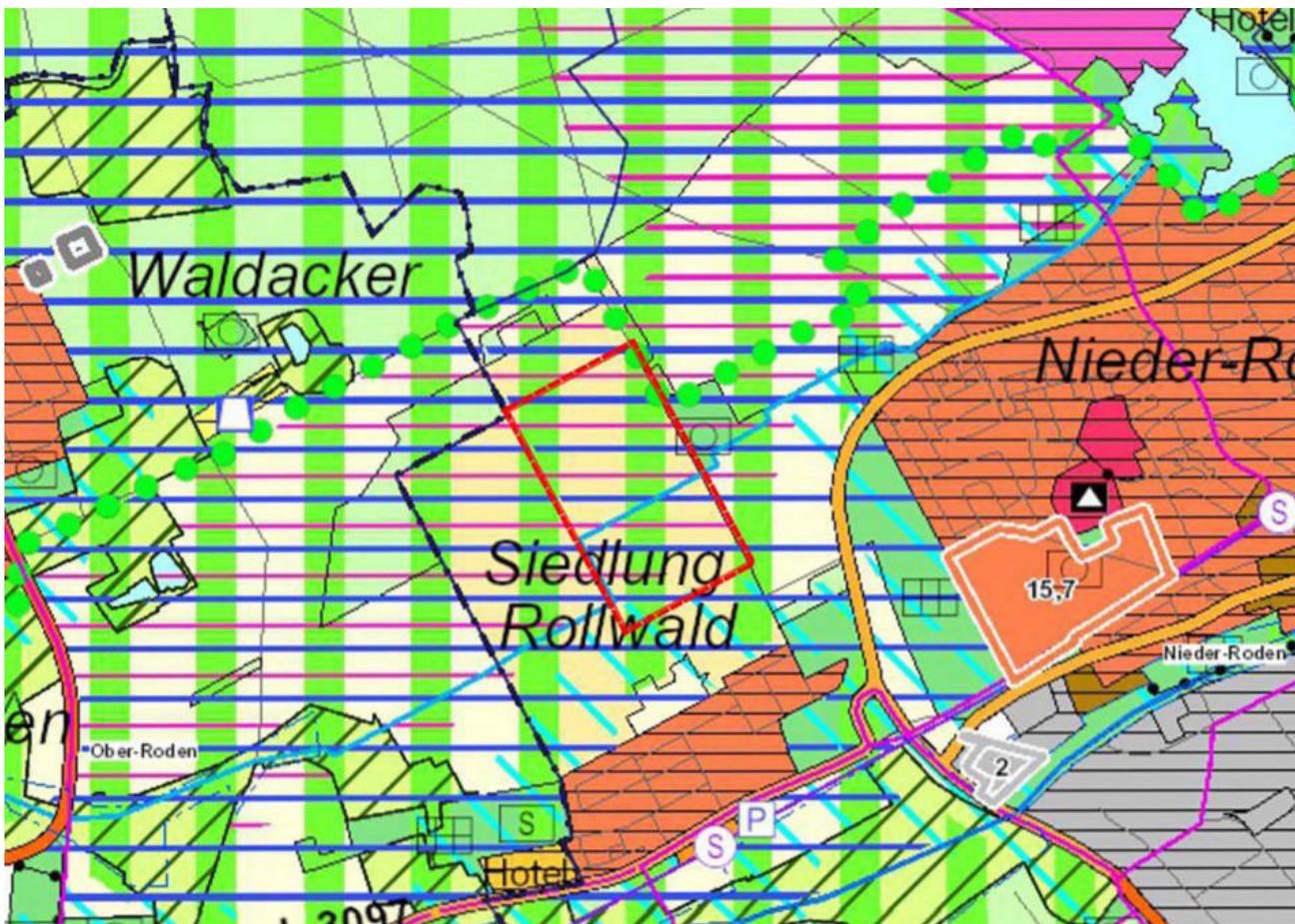
2. Innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage sind natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen (extensive Wiesen mit einem hohen Blühaspekt, die durch abschnittsweise Beweidung genutzt werden, Sonderstrukturen wie Stein- und Reisighaufen), umzusetzen, die Anlage ist einzugrünen.
3. Zwischen der Geländeoberfläche und der Zaunanlage ist eine Lücke von mindestens 0,1 Metern vorzusehen.
4. Soweit zulässig, soll ein Monitoring zur Überprüfung artenschutzfachlicher Auswirkungen bei den angrenzenden Flächen erfolgen.
5. Als Nachfolgenutzung ist Fläche für die Landwirtschaft (§§ 5 Abs. 2 Nr. 9 lit. a), 9 Abs. 1 Nr. 18 lit. a) BauGB) darzustellen bzw. festzusetzen. Gleichzeitig ist darzustellen bzw. festzusetzen, dass für den Fall, dass eine landwirtschaftliche Nutzung aus naturschutzrechtlichen Gründen unzulässig ist, wahlweise erneut ein Sondergebiet Freiflächen – Photovoltaik oder eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§§ 5 Abs. 2 Nr. 10, 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) dargestellt bzw. festgesetzt werden kann.
6. Die Vorgaben und Hinweise der Dezernate Oberflächengewässer, nachsorgender und vorsorgender Bodenschutz sowie Grundwasser und Bergaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt sowie der Kreisstadt Dietzenbach sind in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Für die Richtigkeit

gez. Ines Schader
Schriftführerin

Auszug aus dem Abweichungsantrag Kapitel F

Plankarte



Gebiet, für das die Abweichung zugelassen wird.

(Karte: Auszug aus dem Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010)